

Landesmusikgymnasium Rheinland-Pfalz Montabaur

Musikrichtlinien

Das Landesmusikgymnasium Rheinland-Pfalz soll musikalisch begabten und interessierten Schülerinnen und Schülern neben der allgemeinen Hochschulreife eine fachlich qualifizierte Ausbildung im Fach Musik vermitteln. Durch den Schwerpunkt Musik soll der Zugang zur Musikhochschule erleichtert und die Fähigkeit, aktiv am Kulturleben unserer Gesellschaft teilnehmen zu können, gefördert werden.

Deshalb beruht das Grundverständnis unserer Arbeit am Landesmusikgymnasium auf der gleichberechtigten Verbindung von musikalischer Förderung (Vorbereitung auf Musikstudium / Musikberuf) mit gymnasialer Bildung (Befähigung zum Hochschulstudium).

Voraussetzung dafür ist, dass alle hier pädagogisch Tätigen diese doppelte Zielsetzung anerkennen und mittragen und im wohlverstandenen Interesse des jeweiligen Schülers partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammenarbeiten.

1. Instrumentalunterricht

1.1. Pflichtunterricht und zweites Instrument

Der Instrumentalunterricht am Musikgymnasium ist kostenlos und verpflichtend. Jeder Schüler muss ein Instrument an der Schule erlernen. Der Unterricht wird von den Instrumentallehrern des Musikgymnasiums erteilt.

Ein zweites Instrument ist nicht Pflicht, kann aber auf Wunsch privat gegen Bezahlung von einem der Instrumentallehrer der Schule erteilt werden, sofern dieser freie Kapazitäten hat und sofern die Räumlichkeiten der Schule dies zulassen. Die Anfrage erfolgt über den Musikkoordinator.

Schüler, die das Musikgymnasium besuchen wollen, ohne dort ein Instrument zu lernen, können nicht zugelassen werden. In Ausnahmefällen (z.B. Jungstudenten) können Schüler den Instrumentalunterricht extern erhalten.

1.2. Instrumentenwahl

Es werden folgende Instrumente unterrichtet: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Harfe, Pauken / Schlagzeug, Akkordeon, Blockflöten, Gesang, Gitarre, Klavier, Saxophon. - Nach der Wahl ihres Instrumentes werden die Schüler der Klasse 5 von den Instrumentallehrern getestet, ob sie für ihr gewünschtes Instrument geeignet sind (z.B. bei Trompete: Kiefernstellung/ Zahnsperre etc.).

1.3. Unterrichtsdauer

Die Dauer des Unterrichts beträgt 45 Minuten (Einzel- oder Gruppenunterricht). Die Verweildauer eines Schülers im Gruppenunterricht soll maximal ein Halbjahr pro Schuljahr und insgesamt maximal drei Halbjahre für die gesamte Schulzeit nicht überschreiten.

2. Wechsel des Instrumentes

2.1. Meldeschluss zum Instrumentenwechsel

Bis spätestens in der letzten Woche vor den Osterferien sind die Wechselwünsche schriftlich beim Musikkoordinator anzumelden.

2.2 Klasse 5 und 6

Ein Wechsel des Instruments ist in der 5. und 6. Klasse möglich, wenn der Schüler offensichtlich eine falsche Wahl getroffen hat. Er erfolgt in Absprache mit dem Instrumentallehrer und dem Musikkoordinator.

2.3 Mittelstufe und MSS

Ein Instrumentenwechsel ist nur im Ausnahmefall und auf schriftlichen Antrag möglich.

Bedingung: Prognose des Instrumentallehrers, dass die instrumentalen Anforderungen des Abiturs erreicht werden können. Letzter Zeitpunkt zur Ummeldung ist der Beginn der Jahrgangsstufe 13 („Abstufungstermin“).

3. Lehrerwechsel

Ein Lehrerwechsel kann manchmal erforderlich sein

- aus organisatorischen Gründen: Die Entscheidung trifft der Musikkoordinator im Benehmen mit den betroffenen Instrumentallehrern und dem Schüler. Kein Schüler hat Anspruch auf einen „bestimmten“ Lehrer.
- aus persönlichen Gründen oder aus pädagogischen Gründen: Zwischen Instrumentalschüler und Instrumentallehrer herrscht ein besonderes Vertrauensverhältnis. Ist dies, aus welchen Gründen auch immer, nachhaltig gestört, ist ein Lehrerwechsel angeraten. Auch wenn ein Schüler bei einem anderen Lehrer seine Kenntnisse erweitern möchte, kann ein Wechsel im Benehmen mit den betroffenen Instrumentallehrern durch den Musikkoordinator veranlasst werden.

4. Benotungen

4.1. Instrumentalunterricht

Jeder Schüler erhält in beiden Halbjahren je eine Mitarbeitsnote, die ihm rechtzeitig vor Notenschluss mitgeteilt werden muss. Hauptkriterium ist die Beherrschung der als Hausaufgabe gestellten Stücke. Die Note des technischen Vorspiels ist Teil der Mitarbeitsnote, die zu 25 % zur mündlichen Musiknote zählt.

4.2. Benotete Vorspiele und Prüfungen

Am Ende eines jeden Halbjahres findet ein benotetes Vorspiel statt. Der Schwierigkeitsgrad der vorzuspielenden Stücke muss immer dem Stand der jeweiligen Klassenstufe entsprechen (Übergangsregelung bei Wechsel des Instruments). Für die einzelnen Instrumentalbereiche gibt es Repertoirelisten, die nach Schwierigkeitsgrad geordnet sind. Diese Repertoirelisten dienen den Instrumentallehrern als: Auswahlliste der Pflichtstücke (ab Klasse 5), Beispielliste der Prima Vista Stücke (ab Klasse 7), Beispielliste der Anforderungen für die technische Prüfung (ab Klasse 6).

Im Einzelnen gilt:

- Die ordnungsgemäße Auswahl der Vortragsstücke liegt in der Verantwortung der Instrumentallehrkräfte. Sollte ein Lehrer einem Schüler ein Prüfungsstück vorschlagen, das nicht dem Niveau der Jahrgangsstufe entspricht, muss er dies dem Schüler bei der Ausgabe des Stückes mitteilen.
- Es werden mindestens zwei Stücke unterschiedlichen Charakters und verschiedener Epochen (darunter ein schnelles Stück/Satz) und ein Prima Vista Stück vorgespielt. Ausnahmen: Streicher - plus eine Orchesterstelle (nicht in Jg. 13), Gesang – plus gesprochener Text, Harfe - kein Prima Vista. Das Blattspiel in Stufe 13 entfällt.
- Eines der Vortragsstücke sollte auswendig vorgetragen werden.
- Im 2.Halbjahr wird ein Pflichtstück gespielt. Die Instrumentallehrer legen unmittelbar nach dem 1. benoteten Vorspiel in gemeinsamer Absprache jedes Fachbereiches ein Pflichtstück pro Jahrgangsstufe für das 2. benotete Vorspiel fest und geben dies den Schülern bekannt.
- Das Notenmaterial der Vorspielstücke ist der Kommission vorzulegen.
- Die Klasse 5 hat nur ein benotetes Vorspiel am Ende des Schuljahres.
- In den Klassen 5 und 6 gibt es kein Prima Vista Spiel.
- Neben Solovorträgen kann auch ein kammermusikalisches Werk vorgetragen werden, dessen musikalische Anforderungen dem jeweiligen Jahrgangsniveau entsprechen.

- Spielzeiten der einstudierten Werke:

Klassen 5 + 6	5 bis 7 Minuten ohne prima vista
Klassen 7 + 8:	6 bis 8 Minuten + ca. 2 Minuten prima vista
Klassen 9 + 10:	8 bis 10 Minuten + ca. 2 Minuten prima vista
Klassen 11 + 12:	10 bis 12 Minuten + ca. 2 Minuten prima vista
Klasse 13:	12 bis 15 Minuten

Musikrichtlinien: Beschluss v. 08.10.03

Ergänzungen: 03.02.2004, 03.11.04, 20.09.06, 27.09.06, 27.06.07, 14.05.08, 11.06.08, 06.08.08, 01.10.08, 10.06.09, 03.11.10, 14.11.11, 11.09.13, 18.02.2014, 13.03.14, 25.06.14, 01.10.14, 22.04.15, 30.09.15, 06.07.16; 13.06.18

- Ein Stück, das bereits in einem Vorspiel präsentiert wurde, darf im folgenden Vorspiel oder Jahr nicht noch einmal vorgetragen werden (Ausnahme Abiturvorspiel).
- Das Halbjahresvorspiel der Klasse 13 erfolgt unter Abiturbedingungen. Kürstücke der Abiturprüfung bzw. Teile daraus dürfen bereits vorgespielt werden
- Das Pflichtstück der Abiturprüfung wird 10 Wochen vor dem Vorspiel ausgegeben.
- Im Abiturvorspiel dürfen Professoren beratend mitwirken.
- Leistungen aus dem Regionalwettbewerb Jugend musiziert können nach folgenden Angaben als Vorspielnote angerechnet werden:

Jumu Wertung	Wertung als Vorspielnote	
25/24/23	15	1
22	14	
21	13	1-
20	12	2+
19	11	2

- Wird stattdessen die Teilnahme am Vorspiel des zweiten Halbjahres gewünscht, so gilt die dort erhaltene Note.
- Teilnehmer am Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“ / „Jugend jazzt“ und vergleichbarer Wettbewerbe brauchen auch am Herbstvorspiel nicht mitzuwirken und erhalten die Note „sehr gut / 15 Pkt.“ Diese Regelung gilt nicht für Schüler der MSS 13.
- Ensembleleistungen werden in dem Rahmen anerkannt, in dem sie beim Wettbewerb „Jugend musiziert“ zugelassen sind.
- Alle benoteten Vorspiele bzw. Orientierungs- und Mittelstufenprüfung zählen als Klassenarbeiten.
- Den Mitgliedern der Jury steht als Beurteilungsmaßstab die Handreichung „Bewertungskriterien für das instrumentale Vorspiel“ zur Verfügung.
- Im Falle des Fernbleibens von der Prüfung sind von den Schülerinnen und Schülern ärztliche Atteste vorzulegen.

4.3. Technische Prüfungen

In jedem Schuljahr finden ab der 6. Klasse „technische Prüfungen“ statt. Tonleitern, Etüden oder andere geeignete Stücke werden nach musikalisch-technischen Kriterien bewertet. Innerhalb einer Jahrgangsstufe eines Instrumentes müssen die gleichen Anforderungen gestellt werden. Die einzelnen Fachschaften sprechen sich ab, in welcher Form und mit welcher Gewichtung der Note die technischen Vorspiele abgehalten werden. Die Note fließt in die Mitarbeitsnote des Instrumentalunterrichts des zweiten Halbjahres ein.

4.4 Hauptinstrument - Nebeninstrument

Schüler, die ihr Hauptinstrument außerhalb der Schule erlernen und an der Schule in ihrem Nebeninstrument kostenlos unterrichtet werden, können beim benoteten Vor-

spiel beide Instrumente vorspielen. Die im Hauptinstrument erreichte Note kann nur dann gewertet werden, wenn die Note im Nebenfach des an der Schule gelernten Instrumentes zumindest befriedigend ist. Die Leistungsanforderungen des Nebeninstrumentes am Landesmusikgymnasium werden im Vergleich zum Hauptfach angemessen modifiziert.

4.4.1. Aussetzen des Vorspiels auf dem zweiten Instrument in Klasse 13

Das Vorspiel auf dem zweiten Instrument in Klasse 13 wird ausgesetzt. Der Instrumentalunterricht kann vom Lehrer in Absprache mit dem Schüler fortgeführt, reduziert oder beendet werden.

4.5. Korrepetition

- Spätestens ab der Jahrgangsstufe 11 sind begleitete Solowerke im Vorspiel des 2. Halbjahres mit Begleitung (Instrument oder CD) vorzutragen. Die benoteten Vorspiele der Jahrgangsstufe 13 müssen mit Begleitung gespielt werden.
- Gewährt das Landesmusikgymnasium einem Schüler Korrepetitionsunterricht, so ist dieser verpflichtet, eine mögliche Verhinderung bis zum Ende der ersten Stunde des betreffenden Unterrichtstages mitzuteilen. Nach zweimaligem unentschuldigtem Fehlen entfällt sein Anspruch auf kostenlose Korrepetition zu seinem nächsten Prüfungstermin.

4.6. Ersatzleistungen für Klasse 5-12

- Verfahren bei längerfristig absehbarer Nichtteilnahme am benoteten Vorspiel:
- Der Musikkoordinator informiert betroffene Kollegen, wenn eine Ersatzleistung zu erbringen ist.
Der Schüler erhält dann von seinem gymnasialen Musiklehrer ein Thema und fertigt darüber eine schriftliche Ausarbeitung an. Im Anschluss daran soll über das Thema ein Referat in der Klasse gehalten werden oder ein Prüfungskolloquium stattfinden.
Bezüglich des Anforderungsniveaus und Arbeitsaufwands soll die Ersatzleistung einer Klassenarbeit entsprechen.
- Verfahren bei nicht vorhersehbaren Gründen für die Nichtteilnahme am Vorspiel:
Mit der Entschuldigung für den Tag des Vorspiels ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
Danach ist eine Teilnahme am Nachspieltermin anzustreben (falls dies zum Zeitpunkt des Vorspiels schon absehbar nicht möglich ist, greift die Regelung unter 1.). Ist der Schüler beim Nachspiel wiederum kurzfristig verhindert, so steht es in der Sekundarstufe I im Ermessen des gymnasialen Musiklehrers, unter Umständen eine Zeugnisnote unter Wegfall der Vorspielleistung zu bilden oder eine Ersatzleistung zu verlangen. In der MSS ist in Absprache mit dem Gymnasiallehrer in jedem Fall eine Ersatzleistung zu erbringen.

4.7. Verfahrensweise, bei Schülern, bei denen sich abzeichnet, dass ein Vorspiel in der MSS 13 nicht möglich sein wird:

- Falls aus kurzfristig auftretenden Gründen eine Teilnahme an Vorspielen der MSS 13 und am Nachspieltermin nicht möglich ist, soll eine Regelung gelten, wie sie in ähnlicher Weise am Sportgymnasium Kaiserslautern praktiziert wird. Als Note für den praktischen Prüfungsteil wird der Mittelwert der in 11.2 bis 13.1 erbrachten Vorspielnoten gebildet.

5. Ensemblepflicht

- Jeder Schüler des Musikgymnasiums hat die Pflicht, an einem der Schulensembles teilzunehmen.
- Alle Streicher sind verpflichtet, in einem der Streichorchester mitzuwirken. Schüler der 5. und 6. Klassen nehmen am Streichervororchester teil.
- Pianisten können bei überdurchschnittlichem Begleitereinsatz auf Antrag beim Schulleiter von der Ensemblepflicht befreit werden.
- Ensembles proben regelmäßig einmal pro Woche unter Anleitung von Instrumentallehrern.
- Bei Nichtteilnahme oder nicht ausreichender Teilnahme (mehr als dreimaliges unentschuldigtes Fehlen) wird die mündliche Musiknote um eine Note herabgesetzt.
- Ein Ensemblewechsel kann zum Halbjahr auf schriftlichen Antrag erfolgen. Der Musikkordinator entscheidet darüber im Benehmen mit den betroffenen Instrumentallehrern.

6. Wettbewerbe, Workshops, Konzerte

6.1. Wettbewerbe

- Auf die Wettbewerbe wie „Jugend musiziert“, „Jugend komponiert“, „Jugend jazzt“ etc. werden Schüler des Musikgymnasiums von den Instrumentallehrern vorbereitet. Die Schüler erhalten die Möglichkeit, sich in mehreren Vorbereitungskonzerten an der Schule auf ihren Wettbewerb vorzubereiten.
- Preisträger, vor allem von Landes- oder Bundeswettbewerb, werden durch Konzertauftritte in und außerhalb der Schule weiter gefördert.

6.2. Workshops

- In den verschiedenen Instrumenten werden immer wieder Workshops und Meisterkurse angeboten, teilweise in Zusammenarbeit mit anderen Veranstaltern (z.B. der Landesmusikakademie und der Villa Musica), teilweise in eigenen Kursen des Musikgymnasiums.
- Die Kurse verstehen sich als Angebot und müssen jeweils privat gezahlt werden „Jugend musiziert“ - Preisträger können durch den Landesmusikrat auf Antrag eine Ermäßigung der Kursgebühren erhalten. Anträge können über den Musikkordinator gestellt werden.

6.3. Rücksichtnahme auf musikalische Aktivitäten der Schüler

- Schülerinnen und Schüler, die sich auf Jugend musiziert vorbereiten, sollen in der Woche vor dem Auftritt maximal zwei Klassen- bzw. Kursarbeiten schreiben und sind von Hausaufgabenüberprüfungen befreit. Der auf den Wettbewerb folgende Tag (i. d. R. Montag) ist für diese Schülerinnen und Schüler ebenfalls von Leistungsüberprüfungen frei zu halten.
- Die Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht, ihre Lehrerinnen und Lehrer über die Teilnahme an Jumu zu informieren, damit die Möglichkeit besteht, entsprechende Lösungen zu finden (z.B. Verzicht auf HÜs in der fraglichen Vorbereitungswoche für die ganze Klasse, Nachschreibetermin für einzelne Schüler o.ä.).
- Bei anderen musikalischen Aktivitäten größeren Umfangs entscheidet der Schulleiter im Einzelfall, ob diese Regelung – in dieser Form oder ggf. modifiziert – ebenfalls Anwendung finden soll. Die Informationspflicht seitens der Schülerinnen und Schüler (s. Punkt 2) bleibt bestehen.
- Die Ensembleleiter und –leiterinnen sind verpflichtet, entsprechende Veranstaltungen so früh wie möglich bei der Schulleitung anzuzeigen und spätestens eine Woche vor dem Termin eine Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Name, Klasse) im Sekretariat abzugeben.

gez. Franz-Peter Opelt